

Gemeinde Walchwil



# Reglement Schulzahnarzt-Dienst





Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil, gestützt auf § 43 des Schulgesetzes<sup>1)</sup> des Kantons Zug vom 27. September 1990 und von §§ 15 ff. der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992<sup>2)</sup>, beschliesst:

## **Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst**

### **§ 1 Zweck und gesetzliche Grundlagen<sup>3)</sup>**

Dieser Erlass regelt den Schulzahnarzt-Dienst ergänzend zu den kantonalen Erlassen im Schulgesetz und der Verordnung zum Schulgesetz.

### **§ 2 Zahnärztlicher Untersuch<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Der zahnärztliche Untersuch ist für sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz einmal pro Jahr Pflicht.

<sup>2</sup> Das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.

<sup>3</sup> Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Gemeinde die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen Gutschein für einen zahnärztlichen Untersuch (mit Verfalldatum) ab.

### **§ 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> BGS 412.11

<sup>2)</sup> BGS 412.111

<sup>3)</sup> geändert am 23. Juni 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. August 2021

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Gemeinde die Pflichterfüllung nachzuweisen.<sup>3)</sup>

#### **§ 4 Freie Zahnarztwahl<sup>3)</sup>**

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, denen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Umfeldbedingungen betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.

#### **§ 5 Behandlung während der Unterrichtszeit**

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

#### **§ 6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Die Kosten für das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch pro Schuljahr werden von der Gemeinde getragen.

<sup>2</sup> Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuch wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärzte sind gleichgestellt.

---

<sup>3)</sup> geändert am 23. Juni 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. August 2021

## § 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen

<sup>1</sup> Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen (freier Tarif).<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Rückvergütungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Bildungsdirektion sowie vom Amt für Gesundheit des Kantons Zug erlassenen Vorschriften.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Die laufende kieferorthopädische Behandlung muss die Vorschriften gemäss Absatz 3 erfüllen. Der Vorschuss wird direkt an den Zahnarzt ausbezahlt.<sup>4)</sup>

## § 8 Beitragshöhe

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> geändert am 23. Juni 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. August 2021

<sup>4)</sup> ergänzt am 23. Juni 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. August 2021

## **§ 9 Übergangsbestimmung<sup>4)</sup>**

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

## **§ 10 Inkrafttreten<sup>4)</sup>**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 01. August 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Einwohnergemeinde Walchwil aufgenommen.

## **§ 11 Aufhebung bisheriger Erlasse<sup>4)</sup>**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 25. Juni 2003.

Walchwil, 25. Juni 2003

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 25. Juni 2003

<sup>3)</sup> geändert am 23. Juni 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. August 2021

<sup>4)</sup> ergänzt am 23. Juni 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. August 2021





Gemeinde Walchwil  
Postfach, CH-6318 Walchwil  
[www.walchwil.ch](http://www.walchwil.ch)

